

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00015 vom 14. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00015 du 14 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00015 del 14 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, g eboren 1984,

arbeitete zuletzt hauptberuflich seit dem

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 1.2

Gemäss

Art.

30

Abs.

1

lit .

a

des

Bundesgesetzes

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzenschädigung

(AVIG)

ist

die

versicherte

Person

in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt insbesondere dann als selbst verschuldet, wenn die versicherte Person das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst hat, ohne dass ihr eine andere Stelle zugesichert war, es sei denn, dass ihr das Verbleiben an der Arbeitsstelle nicht zugemutet werden konnte (Art.

44 Abs.

1

lit .

b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ; AVIV).

E. 1.3

Nach

der

Rechtsprechung

ist

bei

der

Frage

der

Unzumutbarkeit

des

Verbleibens

am

Arbeitsplatz

ein

strenger

Massstab

anzulegen .

Ein

schlechtes

Arbeitsklima

und

Meinungsverschiedenheiten

mit

Vorgesetzten

oder

Arbeitskollegen

können

grundsätzlich keine Unzumutbarkeit der Fortführung des Arbeitsverhältnisses begründen.
Belegt die versicherte Person allerdings durch ein eindeutiges ärztliches Zeugnis (oder

allenfalls

durch

andere

geeignete

Beweismittel),

dass

ihr

die

Weiterarbeit

aus

gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen ist, ist grundsätzlich von einer
Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen auszugehen (BGE

124

V

234 E.

4b/ bb ; Urteile des Bundesgerichts 8C_513/2018 vom 7.

November 2018 E.

2.2, 8C_943/2012 vom 13. März 2013 E. 2). 2.

E. 2

Juli 2024 meldete sie sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

Zürich Hardturmstrasse

zur Arbeitsvermittlung an und beantragte die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung (Urk. 11/ 71-72).

Mit

Verfügung vom

E. 2.1

Die

Beschwerdegegnerin

erwog

in

ihrem

Entscheid

(Urk.

2) ,

dass

die

Beschwerdeführerin das Arbeitsverhältnis von sich aus aufgelöst habe, obwohl ihr keine neue Stelle

zugesichert

gewesen

sei

und

ihr

das

überbrückende

Verbleiben

an

der

Arbeitsstelle

h ätte

zugemutet

werden

können

(S.

3

Rz .

1

und

Rz .

4,

S.

5

Rz .

7 ,

S.

3

f.

Ziff.

5).

Dem

eingereichten

Arzt zeugnis

betreffend

die

Auflösung

des

Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen von Dr.

med. B.____ , Fachärztin

für

Allgemeine

Innere

Medizin,

vom

23.

August
2024
lasse
sich
eine
Unzumutbarkeit
des
Verbleibens
am
Arbeitsplatz
nicht
entnehmen.
Die
Kündigung
vom

8. Juli 2024 [richtig: 8. April 2024, Urk. 11/70] sei erst rund sieben Monate nach der das Arbeitsverhältnis betreffenden Konsultation vom 26. September 2023 und noch vor der zweiten Konsultation am 29. April 2024 erfolgt, und eine Krankschreibung liege erst ab dem 29. April 2024, also nach erfolgter Kündigung, vor. Dies entspreche keiner «sofortigen» Kündigung aufgrund eines ärztlichen Rates. Unbeantwortet geblieben sei auch die Frage, weshalb es der Beschwerdeführerin aus medizinischen Gründen nicht mehr zumutbar gewesen wäre, die Stelle auch nur überbrückend bis zum Abschluss eines Arbeitsvertrages bei einer anderen Arbeitgeberin weiterzuführen (S. 3 f. Rz. 5).

Nach der Konzeption von Art. 44 Abs. 1 lit. b AVIV werde die Zumutbarkeit des Verbleibens an der Arbeitsstelle vermutet, und die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Gründe vermöchten diese Vermutung insgesamt nicht zu widerlegen.

Die
gesundheitlichen
Gründe
könnten
neben
den
persönlichen
Umständen

entsprechend bei der Verschuldensbeurteilung verschuldensmindernd berücksichtigt werden. Somit rechtfertige sich vorliegend eine Einstelldauer von 31 Tagen, was im untersten Bereich des schweren Verschuldens und unter der durchschnittlichen

Einstellungsdauer von 45 Tagen liege (S. 4 f. Rz . 6 , S. 5 Rz . 8). Dies führe zur teilweisen Gutheissung der Einsprache (S. 5 Rz . 9).

E. 2.2

Im von der Beschwerdeführerin am 25. Juli 2024 unterzeichneten Fragebogen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen (Urk. 11/52)

führte

sie

aus, dass sie aus gesundheitlichen Gründen und aufgrund von Mobbing vom neuen Chef gekündigt habe. Sie sei jahrelang da gewesen und sei eine immer sehr

geschätzte

und

respektierte

Mitarbeiterin

gewesen.

Durch

den

neuen

Chef

sei

es

ihr gesundheitlich, psychisch und physisch sehr schlecht gegangen (S. 1 Ziff. 1.2). Sie habe am 8. April auf den 8. Juli 2024 gekündigt (S. 1 Ziff. 2). Weiter gab die Beschwerdeführerin an, dass sieben Mitarbeiter bei Y.____ wegen dem neuen Chef gekündigt hätten. Er habe die Mitarbeiter auf das Übelste gemobbt und gesagt, dass er sie fertig mache und er Gott sei. Er habe die Mitarbeiter psychisch und körperlich kaputt gemacht (S. 2 Ziff. 6) . 3.

E. 2.3

), was für sich aber

keine Unzumutbarkeit des Verbleibens am Arbeitsplatz zu begründen vermag.

Aus

dem

Umstand,

dass

bei

gleichzeitiger

Kündigung

und

ärztlicher

Bescheinigung der

Arbeitsunfähigkeit

durch

Dr.

B.____

bei

der

Schwägerin

keine

Einstelltage

verhängt wurden, vermag die Beschwerdeführerin keine Rechte für sich abzuleiten . 3. 5

Nach

dem

Gesagten

ist

eine

gesundheitlich

bedingte

Unzumutbar keit

der

Beschwerdeführerin , die Arbeit bei Y.____ auch nur überbrückungsweise fortzuführen, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt.

Im Lichte der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach bei der Frage der Unzumutbar keit des Verbleibens am Arbeitsplatz ein strenger

Massstab anzulegen ist

(vorstehend E. 1.3 und E. 3.3), kann unter Würdigung sämtlicher Umstände

nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin die Fortführung des Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt der Kündigung nicht mehr zumutbar gewesen wäre. Insbesondere fehlt es diesbezüglich an einer echtzeitlichen ärztlichen Bestätigung und an einer Befundlage, die auf solches schliessen lassen würde und die Beschwerdeführerin hat nach erfolgter Kündigung auch weitergearbeitet. Nach der vorhandenen Aktenlage wäre es der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumutbar gewesen, sich vor der Kündigung um eine neue Anstellung zu bemühen und das Arbeitsverhältnis bei Y.____ erst nach Zusicherung einer neuen Stelle aufzulösen.

Der
Tatbestand
der
selbstverschuldeten
Arbeitslosigkeit

gemäss

Art.

30

Abs.

1

lit .

a AVIG ist demzufolge erfüllt, weshalb die Beschwerdeführerin zu Recht in der
Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. 4. 4. 1

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs.
3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und
31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIV).

Ein

schweres

Verschulden

liegt

nach

Art.

45

Abs.

4

AVIV

vor,

wenn

die

versicherte Person

ohne

entschuldbaren

Grund

eine

zumutbare

Arbeitsstelle

ohne

Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben (lit .

a) oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat

(lit .

b).

Liegen

besondere

Umstände

im

Einzelfall

vor,

kann

dieser

Rahmen

unterschritten werden. Vorausgesetzt ist dabei ein entschuldbarer Grund, der - ohne zur Unzumutbarkeit zu führen - das Verschulden als lediglich mittelschwer oder leicht erscheinen lässt. Dieser kann die subjektive Situation der betroffenen Person (etwa gesundheitliche Probleme, familiäre Situation, Religionszugehörigkeit) oder eine objektive Gegebenheit (zum Beispiel die Befristung der Stelle) beschlagen (Urteil des Bundesgerichts 8C_24/2021 vom 10.

Juni 2021 E.

3.2.1 mit Hinweis auf BGE

130

V

125 E.

3.5, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.3). 4. 2

Die Beschwerdegegnerin ist in einer Gesamtwürdigung von einem schweren Verschulden im untersten Bereich ausgegangen, wobei sie

als verschuldensmindernd

die persönlichen Umstände sowie die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin berücksichtigte (vorstehend E. 2.1),

und hat eine Einstellungsdauer von 31 Tagen angeordnet, was nicht zu beanstanden ist.

Insbesondere

darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 123 V 150 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 8C_297/2022 vom 15. Februar 2023 E. 5.5) . 5.

Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid

(Urk. 2) als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer
Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Schucan

E. 6

August 2024 (Urk. 11/ 44) stellte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich die
Versicherte infolge selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit ab dem

E. 9

Juli 2024 für die Dauer von 36 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein.

Die von der Versicherten am 16.

August 2024 erhobene Einsprache (Urk.

11/42) hiess

die

Arbeitslosenkasse

des

Kanton s

Zürich

mit

Einspracheentscheid

vom

E. 11

Dezember 2024 teilweise gut, indem sie die Versicherte ab 9. Juli 2024 für die Dauer von 31 Tagen in der Anspruchsberechtigung einstellte (Urk. 11/ 19 = Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 15. Januar 2025 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2024 (Urk. 2) und beantragte sinngemäss, dieser sei aufzuheben (Urk. 1) . Am 3. Februar 2025 reichte sie ihre unterzeichnete Beschwerdeschrift (Urk. 7) ein.

Mit Beschwerdeantwort vom 18. März 2025 (Urk. 10) beantragte die Beschwerdegegnerin,

die

Beschwerde

sei

abzuweisen,

was

der

Beschwerdeführerin

am

19. März 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

E. 16

Abs.

2

lit .

c

AVIG

ist

eine

Arbeit

unzumutbar ,

wenn

sie

dem

Gesund heitszustand der versicherten Person nicht angemessen ist. Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss eine Weiterbeschäftigung medizinisch unverantwortbar ma chen

und

durch
ein
aussagekräftiges
ärztliches
Zeugnis
oder
durch
andere
geeignete
Beweismittel
belegt
sein
(vgl.
vorstehend
E.
1.3,
AVIG-Praxis
ALE,
Rz .
B290).
Diese
müssen
den
Kausalzusammenhang
zwischen
den
gesundheitlichen Beschwerden
und
der
Unzumutbarkeit
der
Arbeitsstelle
aufzeigen,
wobei

die
Gründe
so
schwerwiegend
sein
müssen,
dass
auch
ein
überbrückendes
Verbleiben
an
der Arbeitsstelle
bis
zur
Zusage
einer
neuen
Stelle
unzumutbar
wäre.
Die
Unzumutbarkeit
muss
zudem
im
Zeitpunkt
der
Stellenaufgabe
vorliegen,
sodass
die

versicherte Person noch während des Anstellungsverhältnisses einen Arzt aufsuchen muss,
der eine Unzumutbarkeit der Tätigkeit wegen bestehender gesundheitlicher

Beeinträchtigungen bestätigt und deswegen zur sofortigen Stellenaufgabe rät . 3. 4

Mit

Blick

auf

die

Schilderungen

der

Beschwerdeführerin

(vorstehend

E.

2.2,

E.

3.2.2) ,

welche

auch

im

Arztzeugnis

von

Dr.

B.____ vom

23.

August

2024

(vor stehend E. 3.2.3)

wiedergegeben wurden, erweist es sich zwar als nachvollziehbar, dass

sich

die

Beschwerdeführerin

über

das

Verhalten

und

die

Aussagen

des
Vorgesetzten
geärgert
und
sich
dadurch
belastet
geföhlt
hat .

Dass
hingegen
die
Situation

derart g ewesen wäre, dass aus medizinischen Gründen ein sofortiges Ausscheiden aus dem Betrieb angezeigt gewesen wäre , um schwerwiegende gesundheitliche Störungen abzuwenden (vgl. Urteil des Bundesgerichts C _ 8/04 vom 5.

April 2004 E.

2.2.1) , muss aus den nachfolgend dargelegten Gründen verneint werden.

Die Beschwerdeföhrerin ist darauf hinzuweisen, dass der generelle ärztliche Rat, das Arbeitsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen zu kündigen, weil es wohl auf die Dauer gesehen für die Gesunderhaltung nicht förderlich ist, nicht gleichzusetzen ist mit der hier zu beurteilenden Unzumutbarkeit des Verbleibens im Betrieb bis zur Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle infolge einer akuten medizinischen Gefahrenlage (vorstehend E. 3.3) .

Wie
aus
dem
Arztzeugnis
von
Dr.
B.____
vom
23.
August
2024
(vorstehend

E.

3.2.3) hervorgeht, bestand eine belastende Situation am Arbeitsplatz mit dem neuen Vorgesetzten der Beschwerdeführerin seit Anfang 2023 und betraf auch weitere Mitarbeiter. Erstmals angesprochen wurde diese Thematik bei Dr. B. ___ im September 2023, ohne dass zu einer sofortigen Kündigung durch die Ärztin aus gesundheitlichen Gründen geraten worden ist.

Die dann am 8. April 2024 durch die Beschwerdeführerin vorgenommene Kündigung erfolgte daher nicht auf ärztlichen Rat sondern eigenmächtig, fand die Arbeitsplatzproblematik betreffende Konsultation bei Dr. B. ___ doch erst drei Wochen später, am 29. April 2024 statt (vorstehend E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.